

Förderverein Loretokapelle Binsdorf e.V.
Satzung

I. NAME und SITZ

§ 1

Der Verein führt den Namen "**Förderverein Loretokapelle Binsdorf**". Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Balingen eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. ZWECK

§ 2

Der Förderverein Loretokapelle Binsdorf - im folgenden "Verein" genannt - verfolgt ausschließlich kirchliche Zwecke im Sinne des § 54 Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, die Loretokapelle einschließlich der Kreuzwegstationen und dem Wegkreuz nebst gegenüberliegendem Gedenkstein mit Gerichtselengel am Verbindungsweg von Loreto- und Friedhofkapelle als Ort des Gebetes zu erhalten und auszubauen. Zu diesem Zweck will der Verein Gottesdienste in Zusammenarbeit mit der Katholischen Kirchengemeinde Binsdorf durchführen. Weiterhin setzt sich der Verein zum Ziel, durch Beiträge und Sammlungen von Spenden finanzielle Mittel zur Erhaltung und Verschönerung der Loretokapelle, des Kreuzweges, des Wegkreuzes und Gedenksteines zu beschaffen und diese bis zur Realisierung der Vorhaben zu verwalten.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. MITGLIEDSCHAFT

§ 3

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zur Zahlung eines regelmäßigen Beitrags bereit erklären.

Als besondere Form der Mitgliedschaft ist für Ehepartner und eingetragene Lebenspartner sowie deren Kinder auf schriftlichen Antrag eine sogenannte Familienmitgliedschaft möglich. Der Beitrag beträgt für alle Mitglieder der Familie, die diese Form der Mitgliedschaft gewählt haben, zusammen den 1,5-fachen Beitrag eines normalen Vereinsmitgliedes.

Alle Personen, die dem Förderverein über eine Familienmitgliedschaft angehören gelten als vollwertiges Vereinsmitglied.

Kinder sind von der Familienmitgliedschaft erfasst, solange sie nicht volljährig sind und kein eigenes Erwerbseinkommen beziehen, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Förderverein Loretokapelle Binsdorf e.V.
Satzung

Die regelmäßigen Beiträge sollen jährlich geleistet werden.
Die Höhe des Mindestbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand.

In der Beitrittserklärung ist anzugeben welche Form der Mitgliedschaft gewünscht wird. Die Änderung einer bereits bestehenden Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag.

Der Austritt eines Mitgliedes ist mit einer Kündigungsfrist von einer Woche zum Schluss eines jeden Kalendermonats zulässig und erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Der zu diesem Zeitpunkt evtl. bezahlte Jahresbeitrag verbleibt dem Verein.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied, das Vereinsinteressen schädigt oder die Beitragsverpflichtung nicht erfüllt, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist die Möglichkeit der Rechtfertigung zu geben. Innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ausgesprochenem Ausschluss muss die Rechtfertigung erfolgt sein.

IV. ORGANE des VEREINS

§ 5

ORGANE des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6

Der VORSTAND besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) seinem Stellvertreter
- c) dem Schrift-/Protokollführer
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Beirat

Dem Beirat können aufgrund entsprechender Erklärung außerdem zugehören der jeweilige Gemeindepfarrer und der jeweilige Ortsvorsteher. Beide können sich zur Wahl stellen für eines der unter a) - d) genannten Ämter.

Der Vorsitzende oder der Stellvertreter vertreten je einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB).

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Um den Verein jederzeit vorstandlich vertreten zu wissen, werden die einzelnen Ämter ab der Hauptversammlung des Jahres 2003 wie folgt gewählt:

Der/die Vorsitzende, der/die Schriftführer(in) und der/die Beisitzer(innen) werden auf jeweils 2 Jahre gewählt.

Förderverein Loretokapelle Binsdorf e.V.

Satzung

Der/die stellvertr. Vorsitzende, der/die Schatzmeister(in) und der/die Beisitzer(innen) werden zunächst auf ein Jahr gewählt und werden dann ab dem Folgejahr wieder im zweijährigen Turnus zu wählen sein.

Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand besorgt ehrenamtlich alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des Stellvertreters zusammen und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Die Einberufung ist form- und fristfrei. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Die jeweiligen Niederschriften sind vom Vorsitzenden oder vom Stellvertreter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder vom Stellvertreter im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Angabe der Tagesordnung ist spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin den Mitgliedern im Mitteilungsblatt der Stadt Geislingen bekanntzumachen.

§ 8

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 6 Abs. a) bis e)
- b) die Wahl der Kassenprüfer
- c) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstandes, des Berichts des Kassenprüfers sowie die Erteilung der Entlastung
- d) die Festsetzung des Mindestbeitrages
- e) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, Änderungen der Zweckbestimmung des Vereins und Auflösung des Vereins nach § 9.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfalle sein Vertreter.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden, volljährigen Mitglieder. Die Beschlüsse werden abgesehen von § 9, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei

Förderverein Loretokapelle Binsdorf e.V.
Satzung

Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter.

Die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgt durch einen Auszug aus dem Sitzungsprotokoll der durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter sowie vom Protokollführer unterzeichnet wird.

**V. SATZUNGSÄNDERUNGEN. ZWECKBESTIMMUNGSÄNDERUNG
und AUFLÖSUNG des VEREINS**

§ 9

Zu seiner Änderung der Satzung, der Zweckbestimmung des Vereins sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Über Satzungsänderungen. Zweckbestimmungsänderungen und Auflösung des Vereins darf nur abgestimmt werden, wenn dieser Punkt in der nach § 7 Abs.3 bekanntgegebenen Tagesordnung enthalten war.

§ 10

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Römisch-Katholische Kirchengemeinde St. Markus in Binsdorf, die es ausschließlich und unmittelbar im Sinne von § 2 zu verwenden hat. Eine andere Verwendung des Vereinsvermögens als zu kirchlichen Zwecken ist unzulässig.

VI. INKRAFTTRETEN der SATZUNG

§ 11

Die Beschlussfassung über die Annahme der Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 21.10.1997 erfolgt. Hierzu war die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich und gegeben. Die Satzung ist von mindestens 7 Mitgliedern zu unterschreiben.

Binsdorf, den 21. Oktober 1997

Die Ergänzungen der Satzung in § 2 "Zweck des Vereins" und § 6 "Wahl der Vorstandschaft" wurde in der Mitgliederversammlung am 8.11.2002 beschlossen. Hierzu war die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich und gegeben.

Binsdorf, den 16. Februar 2003

gez.: Claus Boser
Vorsitzender

gez. Bettina Bitzer
Schrift-/Protokollführer

Förderverein Loretokapelle Binsdorf e.V.
Satzung

Die Ergänzungen der Satzung in §§ 3 u. 4 " Mitgliedschaft" sowie § 8 "Organe des Vereins" wurden in der Mitgliederversammlung am 16.11.2009 beschlossen. Hierzu war die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich und gegeben.

Binsdorf, den 30.November 2009

gez.: Claus Boser
Vorsitzender

gez. Regine Abele-Nasthold
Schrift-/Protokollführer

Die Änderungen der Satzung in § 1 "Name und Sitz" und § 2 "Zweck", um die Friedhofkapelle aus dem Namen und Zweck des Vereins zu nehmen, wurden in der Mitgliederversammlung am 25.01.2024 beschlossen. Die Änderung in § 6 "Organe des Vereins", um die Zahl der Beisitzer nicht länger einzuschränken, wurde in der Mitgliederversammlung vom 23.01.2025 beschlossen. Für beide Änderungen war die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich und gegeben.

Binsdorf, den 06. November 2025

gez.: _____
Markus Vollmer
Vorsitzender

gez. Robin Holler
Schrift-/Protokollführer